

Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 7. Juni 2024, 20.00 Uhr

Gemeindesaal Riken

Traktanden

1. Protokoll
2. Ersatzwahl eines Ersatzmitglieds des Wahlbüros für den Rest der Amtsperiode 2022/25
3. Rechenschaftsbericht 2023
4. Gemeinderechnungen 2023
5. Einbürgerungszusicherungen
6. Zusatzkredit über Fr. 104'000.00 für die Fertigstellung der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland
7. Verpflichtungskredit über Fr. 950'000.00 für die Erstellung behindertengerechter Buskanten bei der Bushaltestelle Bahnhof einschliesslich Belagsanierung und Werkleitungsarbeiten
8. Verpflichtungskredit über Fr. 1'969'000.00 für die Sanierung des Chaletwegs (einschliesslich Werkleitungen)
9. Verpflichtungskredit über Fr. 150'000.00 für die Netzbeurteilung und Zielnetzplanung der Elektrizitätsversorgung
10. Verpflichtungskredit über Fr. 930'000.00 für den Neubau einer Trafostation Juraweg und die Erneuerung der Trafostation Vorholz
11. Genehmigung des neuen Kostenteilers des Abwasserverbandes Region Murg
12. Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (monatliche Beitragszahlung)
13. Verschiedenes und Umfrage

Allgemeine Informationen

Stimmrechtsausweis

Die Adressetikette auf der letzten Umschlagseite dient als Stimmrechtsausweis. Bitte **trennen Sie den Ausweis ab** und nehmen Sie ihn zur Versammlung mit.

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden der Gemeindeversammlung liegen **vom 24. Mai bis 7. Juni 2024** während der ordentlichen Bürostunden im Parterre des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.

Rechnung 2023 (Traktandum 4)

Rechnungs- und Budgetvorlagen sowie neue Reglemente werden auf Wunsch in gedruckter Form abgegeben. Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die Broschüre mit der Rechnung 2023 wie folgt zu beziehen:

- Herunterladen (als pdf-Datei) auf **www.murgenthal.ch**.
- Talon auf der hinteren Umschlagseite abtrennen, ausfüllen und einsenden.
- Bestellen bei der Gemeindekanzlei (062 917 00 17) oder bei der Abteilung Finanzen (062 917 00 25; finanzen@murgenthal.ch) oder am Online-Schalter www.murgenthal.ch.
- Abholen im Gemeindehaus, z. B. anlässlich der öffentlichen Auflage der Gemeindeversammlungsakten.
- Mitnehmen am Eingang zum Gemeindeversammlungslokal (nicht empfohlen: beschränkte Auflage, fehlende Zeit zum Studium).

Versammlungsregeln

Die Versammlung beginnt pünktlich um 20.00 Uhr.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, ihre Voten vor dem Mikrofon vorzutragen. Nur so sind die Verständlichkeit im ganzen Saal sowie die korrekte Tonaufzeichnung und Protokollierung gewährleistet.

Die Stimmberechtigten werden eingeladen, für die geheim durchzuführenden Abstimmungen einen **Kugelschreiber** mitzunehmen.

Ihre Rechte in der Gemeindeversammlung

Ausführliche Informationen über Ihre Rechte in der Gemeindeversammlung finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Murgenthal:

www.murgenthal.ch/gemeindeversammlung

Eidg. und kant. Volksabstimmung vom 9. Juni 2024

Vor der Einwohnergemeindeversammlung besteht die Möglichkeit, die Stimmzettel für den Urnengang vom 9. Juni 2024 einzulegen. Die Urne steht **von 19.30 bis 20.00 Uhr im Foyer des Gemeindesaals Riken.**

Ortsbürgergemeindeversammlung

Die Ortsbürgergemeindeversammlung findet am **Dienstag, 11. Juni 2024** im Waldhaus Riken statt. Bitte beachten Sie die separate Traktandenliste.

Berichte und Anträge

1. Protokoll

Die Mitglieder der Einwohner-Finanzkommission haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2023 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

2. Ersatzwahl eines Ersatzmitglieds des Wahlbüros für den Rest der Amtsperiode 2022/25

Frau Mirjam Plüss hat ihr Amt als Ersatzmitglied des Wahlbüros infolge Wahl in den Gemeinderat niedergelegt.

Die Ersatzwahl findet gemäss § 13 Gemeindeordnung in der Gemeindeversammlung statt. Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Die Wahl der Stimmenzähler kann jedoch auf besonderen Beschluss der Versammlung offen stattfinden (§ 37 Abs. 1 und 2 Gesetz über die politischen Rechte).

Wahlvorschläge sind in der Versammlung zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden. Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung von sich aus jene Wahlvorschläge bekannt, die ihm bis zum Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich nicht in den Ausstand zu begeben. Ist ein Gewählter in der Versammlung anwesend, hat er umgehend die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

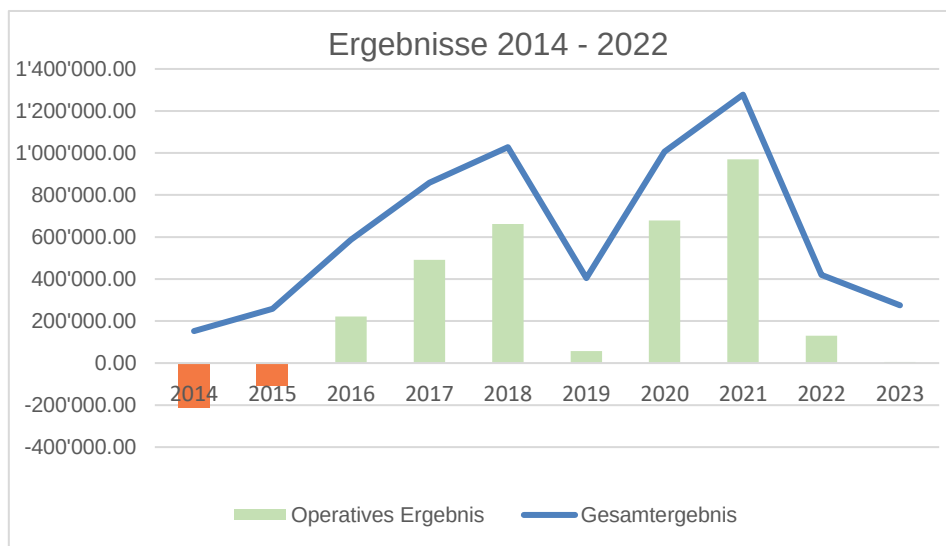
3. Rechenschaftsbericht 2023

Die Berichterstattung und die Antragstellung erfolgen an der Versammlung mündlich durch den Gemeindeammann.

4. Gemeinderechnungen 2023

Die Rechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 275'399.22 ab. Im Budget rechnete man mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 427'578. Das Ergebnis ist somit um Fr. 702'977.22 besser ausgefallen als budgetiert.

Als operatives Ergebnis wird ein Ertragsüberschuss von Fr. 5'514.65 ausgewiesen. Die Entnahme aus der Aufwertungsreserve beträgt Fr. 269'884.57.



Die grössten positiven Budgetabweichungen sind (Zahlen in Klammern = Differenz zu Budget):

- Mehreinnahmen Steuern (Fr. 708'260.30)
- Minderkosten Primarschule und Oberstufe im Wesentlichen durch tiefere Besoldungsanteile (Fr. 67'983 Primarschule, Fr. 38'433 Oberstufe)
- Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso (Fr. 62'984)

Die grössten negativen Budgetabweichungen sind (Zahlen in Klammern = Differenz zu Budget):

- Mehraufwendungen Restkosten stationäre (Fr. 110'226) und ambulante (Fr. 80'062) Krankenpflege
- (Netto-) Mehrkosten gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (Fr. 89'440)

Die Aufwertungsreserve ist mit der Neubewertung der Aktiven bei der Umstellung auf die Rechnungslegungsnorm HRM 2 entstanden. Die als Folge der Umstellung höheren Abschreibungsverpflichtungen können durch eine Entnahme aus der Aufwertungsreserve kompensiert werden. Diese kann bis ins Jahr 2037 weitergeführt werden (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017). Es werden daher zwei Ergebnisse ausgewiesen: Das **operative Ergebnis**, welches die Abschreibungen nach HRM 2 enthält, und das **Gesamtergebnis** nach der Entnahme aus der Aufwertungsreserve.

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben entspricht das Gesamtergebnis dem operativen Ergebnis.

Wasserwerk

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 329'198.65** (Budget: Fr. 271'990). Die Schuld hat sich um Fr. 175'575.85 reduziert und beträgt per 31.12.2023 Fr. 653'211.35.

Abwasserbeseitigung

Der **Aufwandüberschuss** beträgt **Fr. 10'594.50** (Budget: Fr. 26'250). Das Vermögen hat sich um Fr. 228'829 erhöht und beträgt per 31.12.2023 Fr. 1'903'801.90.

Abfallwirtschaft

Der **Aufwandüberschuss** beträgt **Fr. 36'457.25** (Budget: Fr. 45'100). Das Vermögen hat sich um Fr. 31'100.25 reduziert und beträgt per 31.12.2023 Fr. 619'840.74. Der Aufwandüberschuss ist gewollt. Damit wird auf Empfehlung des Preisüberwachers das nicht betriebsnotwendige Vermögen abgebaut.

Elektrizitätswerk

Der **Aufwandüberschuss** beträgt **Fr. 344'106.22** (Budget: Fr. 224'250). Das Vermögen hat sich um Fr. 590'268.22 reduziert und beträgt per 31.12.2023 Fr. 449'000.72.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Rechnung der Einwohnergemeinde Murgenthal für das Jahr 2023 zu genehmigen.

Die Ergebnisse der Rechnung 2023 auf einen Blick:					
<u>Dreistufiger Erfolgsausweis</u>	Einwohner- gemeinde	Wasserwerk	Abwasser- beseitigung	Abfall- wirtschaft	Elektrizitätswerk
Betrieblicher Ertrag	11'033'837.92	756'504.50	613'881.55	276'885.90	5'897'947.85
Betrieblicher Aufwand	11'098'385.23	424'653.75	629'835.95	3'154'26.15	6'245'379.72
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-64'547.31	331'850.75	-15'954.40	-38'540.25	-347'431.87
Ergebnis aus Finanzierung	70'061.96	-2'652.10	5'359.90	2'083.00	3'325.65
Operatives Ergebnis	5'514.65	329'198.65	-10'594.50	-36'457.25	-344'106.22
Ausserordentliches Ergebnis	269'884.57	0.00	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis					
+ = Ertragsüberschuss	+275'399.22	+329'198.65	-10'594.50	-36'457.25	-344'106.22
- = Aufwandüberschuss					
<u>Finanzierungsausweis</u>					
Ergebnis Investitionsrechnung	-1'214'408.40	-274'730.55	268'095.55	0.00	-445'249.05
Selbstfinanzierung	944'985.30	450'306.40	-39'266.55	-31'100.25	-145'019.17
Finanzierungsergebnis (- = Schuldenzunahme)	-269'423.10	175'575.85	228'829.00	-31'100.25	-590'268.22
Nettoschuld I Ende Jahr		653'211.35			
Nettovermögen Ende Jahr	4'513'404.37		1'903'801.90	6'19'840.74	449'000.72

5. Einbürgerungszusicherungen

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Der endgültige Entscheid über die Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde obliegt später dem Grossen Rat des Kantons Aargau.

Es gelten folgende Einbürgerungsvoraussetzungen: 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 5 im Kanton Aargau und 3-jähriger ununterbrochener Wohnsitz in Murgenthal. Ausländerausweis C (Niederlassungsbewilligung). Nachweis von Deutschkenntnissen: schriftlich auf Referenzniveau A2 (grundlegende Kenntnisse), mündlich auf Referenzniveau B1 (fortgeschrittene Sprachverwendung).

Die Bewerber und Bewerberinnen wurden von einer Delegation des Gemeinderates interviewt, unter anderem zu den Themen Einbürgerungsmotiv, Gemeinde Murgenthal und verschiedene Alltagssituationen.

Zum Schutz der Privatsphäre der gesuchstellenden Personen dürfen Traktandenlisten und Beschlüsse nur Namen und Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten (§ 18 Abs. 5 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht). Mit Einverständnis der gesuchstellenden Personen sind weitergehende Angaben in den Erläuterungen zur Traktandenliste möglich.

Um die Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht bewerben sich:

Gemäss § 5 Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) müssen auf Traktandenlisten und in Publikationen enthaltene Personendaten spätestens 90 Tage nach der Gemeindeversammlung resp. nach Fristablauf von der Webseite entfernt werden.

6. Zusatzkredit über Fr. 104'000.00 (brutto) für die Fertigstellung der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Die Aargauer Gemeinden sind gemäss § 64 Abs. 1 Bauverordnung verpflichtet, ihre allgemeinen Nutzungspläne bis spätestens 1.9.2021 an die Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen. Dies allein bedingt eine Totalrevision der Nutzungsplanung. Die geltende Nutzungsplanung der Gemeinde Murgenthal ist im Jahr 2000 in Kraft getreten. Der Planungshorizont von 15 Jahren ist überschritten. Die Gemeindeversammlung vom 24.11.2017 genehmigte daher einen Verpflichtungskredit über Fr. 170'000.00 für die Totalrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.

Das Raumplanungsgesetz lässt Bauzonen nur in der Grösse des Bedarfs der nächsten 15 Jahre gemäss Bevölkerungsprognose des Kantons zu. Der Kanton

prognostiziert die Einwohnerzahl der Gemeinde Murgenthal für das Jahr 2030 auf 3'120 und für das Jahr 2040 auf 3'210 Einwohner. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen war von Anfang an klar, dass der Kanton Auszonungen in erheblichem Umfang fordern würde. Auszonungen mögen raumplanerisch richtig und im Interesse von Bund und Kanton sein. Sie liegen aber nicht im Interesse der Gemeinde: Steuereinnahmen kommen nicht von Naturschutz- und Naherholungsgebieten, sondern von Einwohnern und Arbeitsplätzen.

Da eine erhebliche Bautätigkeit mit entsprechend ansteigender Einwohnerzahl einsetzte und die Zeit somit eher für Murgenthal lief - die für 2030 prognostizierte Einwohnerzahl ist bereits überschritten -, wurden der Nutzungsplanung andere Projekte vorgezogen. Ende 2021 wurde die Submission für den Planerauftrag durchgeführt. Der Zuschlag erfolgte zu Fr. 206'000.00. Budgetiert waren nur Fr. 130'000.00. Infolge der mittlerweile bestehenden Dringlichkeit bewilligte der Gemeinderat den Zusatzkredit über Fr. 76'000.00 (Differenz zu den geschätzten Kosten) gestützt auf § 90i Gemeindegesetz.

Die Totalrevision der Nutzungsplanung ist so weit fortgeschritten, dass der Entwurf demnächst der Öffentlichkeit zur Mitwirkung unterbreitet werden kann. Es zeigt sich, dass erheblich mehr Planerleistungen in Anspruch genommen werden mussten, als ursprünglich offeriert waren. Dies ist auf neue Anforderungen des Kantons, den erheblichen Aufwand für die Minimierung von Auszonungen und die erwartete hohe Beteiligung der Bevölkerung am Mitwirkungsverfahren zurückzuführen. Die Mehrkosten werden auf Fr. 86'000.00 veranschlagt. Davon betreffen allerdings Fr. 39'700.00 die Weilerplanung, die ursprünglich nicht Teil des Projekts war, weil die kantonalen Rahmenbedingungen nicht vorlagen. Nun besteht eine Frist von 5 Jahren für die Umsetzung. Es ist sinnvoll, die Weilerplanung gleich in die Nutzungsplanung zu integrieren. Der Kanton leistet einen Beitrag von Fr. 6'000.00 pro Weiler, total Fr. 18'000.00.

Für Ergänzungen und Korrekturen, die aufgrund der Vorprüfung durch den Kanton erforderlich werden, plant der Gemeinderat eine Reserve von Fr. 15'000.00 ein. Zusätzliche Sitzungen der Nutzungsplanungskommission schlagen mit Fr. 3'000.00 zu Buche.

Der Kreditbetrag wurde 2017 aufgrund von Erfahrungen anderer Gemeinden festgelegt. Er ist zu tief ausgefallen, weil der Gemeinderat die Grösse und die Siedlungsstruktur der Gemeinde zu wenig beachtet hat. Zudem enthielten die Offerten der Planungsbüros keinerlei Reserven. Der Auftrag wurde im Rahmen einer Submission vergeben, und aufgrund der Submissionsbedingungen hätte ein Bewerber, der Reserven eingerechnet hätte, den Zuschlag wohl nicht erhalten.

Zusammengefasst besteht Bedarf für folgenden Zusatzkredit:

Verpflichtungskredit	Kredit 24.11.2017	Kosten- schätzung	Zusatz- kredit
Planerleistungen	130'000	292'000	162'000
Technische Anpassung bestehende Nutzungs- pläne	10'000	10'000	0
Sitzungsgelder	5'000	8'000	3'000
Workshops, Informationsanlässe	5'000	5'000	0
Reserve für 2. und 3. Vorprüfung Kanton	0	15'000	15'000
Unvorhergesehenes	20'000	20'000	0
Investitionsausgaben	170'000	350'000	180'000
Zusatzkredit des Gemeinderates vom 14.2.2022			76'000
Erforderlicher Zusatzkredit			104'000
Einnahmen			
Weilerplanung	0	-18'000	-18'000
Total	0	-18'000	-18'000
Nettoinvestition	170'000	332'000	162'000

Mit dem nun beantragten Kredit sollte die Nutzungsplanung zu Ende geführt werden können. Nicht einkalkuliert sind eine Rückweisung der Planung durch die Gemeindeversammlung und/oder aufwändige Beschwerdeverfahren.

Die Stimmberechtigten werden sich mit Recht fragen, ob sie hier nur mit "ja" stimmen können, bzw. was geschieht, wenn sie den Zusatzkredit ablehnen. Bei einer Ablehnung des Kredits wird der Kanton früher oder später eine Ersatzvor-
nahme auf Kosten der Gemeinde anordnen. Die Planung würde dann nach den Vorstellungen des Kantons fortgesetzt - die nicht zwingend mit den Absichten der Gemeinde übereinstimmen. Der Gemeinderat möchte aus der Nutzungspla-
nung das Maximum für die Gemeinde, ihre Einwohner und ihre Grundeigentü-
mer herausholen. Er ist bereit, dafür finanzielle Mittel einzusetzen.

Antrag

Dem Zusatzkredit über Fr. 104'000.00 (brutto) für die Fertigstellung der Nut-
zungsplanung Siedlung und Kulturland sei zuzustimmen.

7. Verpflichtungskredit über Fr. 950'000.00 für die Erstellung behindertengerechter Buskanten bei der Bushaltestelle Bahnhof einschliesslich Belagssanierung und Werkleitungsarbeiten

Das am 1.1.2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz setzt eine Frist von 20 Jahren für die Anpassung bestehender Bauten und Anlagen für den öffentlichen Verkehr. Die Frist ist Ende 2023 abgelaufen.

Bushaltestellen an Kantons- und Gemeindestrassen werden in der Regel dann umgebaut, wenn ohnehin Belagsarbeiten anstehen. So wurde die Bushaltestelle Fahracker zusammen mit der Radwegverbindung Wynau und der damit verbundenen Belagssanierung an die gesetzlichen Vorgaben angepasst. Nun hat die SBB den Bahnhof umgebaut, und der Bahnhofplatz - einschliesslich Bushaltestelle - muss den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Verkehrssicherheit angepasst werden. Gleichzeitig wird der Belag der Kantonsstrasse zwischen Brückenstrasse und Aareweg erneuert.

Für den Bau und die Finanzierung dieser Arbeiten ist der Kanton zuständig. Die Gemeinde hat sich gemäss Strassengesetz mit einem Beitrag von 35 % an den Baukosten zu beteiligen. Die Kosten der Strassenbeleuchtung hat die Gemeinde vollumfänglich zu tragen; diese werden vom Kanton mit einer jährlichen Pauschale abgegolten.

Wenn Belagsarbeiten an Strassen vorgenommen werden, müssen die Bedürfnisse der Kanalisation sowie der Wasser- und der Elektrizitätsversorgung geprüft werden. Im Bereich Bahnhofplatz sind die Strom- und Wasserleitungen zu erneuern. Im Abschnitt zwischen Bahnhofplatz und Fahracker ist ein Rohrblock für die Verbindung zwischen den Verteilrkabinen der Elektrizitätsversorgung einzulegen.

Es wird mit folgenden Kosten gerechnet:

	Gesamtkosten	Anteil Gemeinde
Haltekante Fahrtrichtung Rothrist	Fr. 452'000.00	Fr. 158'200.00
Haltekante Fahrtrichtung Glashütten	Fr. 234'500.00	Fr. 82'075.00
Belagssanierung	Fr. 497'250.00	Fr. 174'037.50
Anpassung Parkplatz Bäckerei *	Fr. 86'500.00	Fr. 16'275.00
Deckbelagssanierung	Fr. 229'750.00	Fr. 80'412.50
Strassenbeleuchtung	Fr. 84'200.00	Fr. 84'200.00
Total Strassenbau/Haltestellen		Fr. 595'200.00

	Gesamtkosten	Anteil Gemeinde
Elektrizitätsversorgung		Fr. 207'200.00
Wasserversorgung		Fr. 130'000.00
Unvorhergesehenes, Rundung		Fr. 17'600.00
Total inkl. MWST		Fr. 950'000.00

* Anteil Private: Fr. 40'000.00

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 950'000.00 (inkl. MWST) für die Erstellung behindertengerechter Buskanten bei der Bushaltestelle Bahnhof einschliesslich Belagssanierung und Werkleitungsarbeiten sei zuzustimmen.

8. Verpflichtungskredit über Fr. 1'969'000.00 für die Sanierung des Chaletwegs (einschliesslich Werkleitungen)

Die Erschliessungsanlagen im Gebiet Chaletweg müssen erneuert werden.

Die Priorität für dieses Projekt ergibt sich aufgrund des Bedarfs des Elektro-Verzweigtenetzes. Durch die bereits in Betrieb genommenen und noch geplanten Eigenproduktionsanlagen, Wärmepumpen und Ladestationen im Gebiet Chaletweg kommt das Stromnetz an die Grenzen der technischen Möglichkeiten. Die produzierte Energie kann nicht mehr abtransportiert werden. Produktionsanlagen und grosse Verbraucher können nicht mehr bewilligt werden, bis die Anlage ausgebaut ist. Es ist eine Neuerschliessung ab Trafostation Fichtenstrasse mit Ausbau zu einem Niederspannungsring in Richtung Trafostation Hanro erforderlich. Die Strassenbeleuchtung wird ergänzt und angepasst.

Die Erneuerungsarbeiten am Strassenkörper beschränken sich auf den bestehenden Strassenraum. Die Strasse soll mit einer Foundationsschicht von 500 mm Stärke, frostsicher, sowie einer Tragschicht von 75 mm und einer Deckschicht von 25 mm ausgebaut werden. Es werden neue Randabschlüsse erstellt, und das Oberflächenwasser wird korrekt in die Kanalisation abgeleitet.

Die 100-jährige Wasserleitung aus Guss muss ersetzt werden.

Die Kanalisation weist einen hydraulischen Engpass auf. In diesem Bereich muss die Leitung ersetzt werden. Die übrigen Leitungen können grabenlos und damit kostensparend mit einem "Inliner" saniert werden. Die Anschlussstellen

der Hausanschlüsse sind ungenügend eingebunden und müssen daher saniert werden.

Der Kostenvoranschlag lautet wie folgt:

Strassenbau	Fr.	665'000.00
Wasserversorgung	Fr.	445'000.00
Kanalisation	Fr.	313'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr.	<u>546'000.00</u>
Total inkl. MWST	Fr.	<u>1'969'000.00</u>

Antrag

Dem Verpflichtungskredit Fr. 1'969'000.00 (inkl. MWST) für die Sanierung des Chaletwegs (einschliesslich Werkleitungen) sei zuzustimmen.

9. Verpflichtungskredit über Fr. 150'000.00 für die Netzbeurteilung und Zielnetzplanung der Elektrizitätsversorgung

Seit Inbetriebnahme der Elektrizitätsversorgung vor über 100 Jahren wurden die Netze im Wesentlichen so aufgebaut, dass die Übertragungskapazität von den Kraftwerken über Unterwerke und Trafostationen bis zu den Bezüglern stets abnimmt. Mit der zunehmend dezentralen Stromerzeugung verschiebt sich die Stromeinspeisung von den Übertragungsnetzen in die Verteilnetze. Auch die Zunahme der Ladung von Elektrofahrzeugen beeinflusst die Verteilnetze und deren Rolle grundsätzlich. Altbewährte Nutzerprofile verlieren ihre Gültigkeit und die Vorhersehbarkeit von Lastflüssen und Netzbelastungen wird zu einer zunehmend komplexen Aufgabe.

Um das Netz für zukünftige Versorgungsaufgaben optimal dimensionieren zu können, ist dessen Erfassung in einem digitalen Planungsinstrument erforderlich. Anhand verschiedener Szenarien (Ausbau erneuerbarer Energien, Elektromobilität) können ein Netzmodell simuliert und Lastflüsse abgebildet werden. Auf Basis der Ergebnisse sowie der Effizienzanforderungen seitens der Anreizregulierung wird ein neues Netzstrukturkonzept erstellt und die detaillierte Zielnetzplanung erarbeitet, woraus sich ein Massnahmenkatalog zur Umgestaltung des Netzes ergibt.

Es wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Initialaufbau	Fr.	29'800.00
Netzbeurteilung aktuelles Netz	Fr.	39'000.00
Zielnetzplanung 2050	Fr.	58'900.00
Unvorhergesehenes	Fr.	11'000.00
Mehrwertsteuer, Rundung	Fr.	<u>11'300.00</u>
Total	Fr.	<u>150'000.00</u>

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 150'000.00 (inkl. MWST) für die Netzbeurteilung und Zielnetzplanung der Elektrizitätsversorgung sei zuzustimmen.

10. Verpflichtungskredit über Fr. 930'000.00 für den Neubau einer Trafostation Juraweg und die Erneuerung der Trafostation Vorholz

Durch den Zubau von Eigenproduktionsanlagen und Ladestationen im Gebiet Juraweg, Klusweg, Erlenstrasse und Bergstrasse (Riken) kommt das Stromnetz an die Grenzen der technischen Möglichkeiten. Die Energie aus den Produktionsanlagen kann nicht mehr abtransportiert werden. Produktionsanlagen und grosse Verbraucher können nicht mehr bewilligt werden, bis die Anlage ausgebaut ist.

Die Trafostation "Vorholz", welche das oben erwähnte Gebiet erschliesst, hat mit 49 Jahren die vorgesehene Betriebszeit von 40 Jahren überschritten. Sie muss ersetzt werden, unter anderem, weil die offene Schaltanlage für Mittelspannung nicht berührungssicher umgebaut werden kann.

Das Gebiet ist noch mittels Freileitung erschlossen. Im Rahmen einer Gesamtsanierung erfolgt der Umbau in ein Kabelnetz. Dadurch entstehen zusätzliche Leistungsreserven und der Unterhalt wird vermindert. Mittels Neubau einer Trafostation am Juraweg soll ein Mittelspannungsring (Trafostationen Neustadt - Vorholz - Juraweg - Junkern) erstellt werden, was der Versorgungssicherheit zugutekommt.

Im Zuge der Erneuerung des Stromnetzes wird auch die Strassenbeleuchtung erneuert und ergänzt.

Der Kostenvoranschlag lautet wie folgt:

Mittel- und Niederspannung	Fr.	750'000.00
Strassenbeleuchtung	Fr.	65'000.00
Unvorhergesehenes	Fr.	30'000.00
Mehrwertsteuer, Rundung	Fr.	<u>85'000.00</u>
Total	Fr.	<u>930'000.00</u>

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 930'000.00 (inkl. MWST) für den Neubau einer Trafostation Juraweg und die Erneuerung der Trafostation Vorholz sei zuzustimmen.

11. Genehmigung des neuen Kostenteilers des Abwasserverbandes Region Murg

Die Gemeinde Murgenthal ist Mitglied des Abwasserverbandes Region Murg (ARA Murg). Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Wynau BE, wo er eine Kläranlage betreibt. Ihm gehören 7 Berner Gemeinden, 4 Luzerner Gemeinden und mit Murgenthal eine Aargauer Gemeinde an.

Gemäss Art. 76 Abs. 2 des Organisationsreglements berechnet sich der Kostenverteiler anhand folgender Kriterien:

- a) Betriebskosten
- b) ARA Ausbau und Erweiterung / Abschreibungen

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes hat am 17. November 2023 beschlossen, die Position "ARA Ausbau und Erweiterung / Abschreibungen" ab 1. Januar 2025 nicht mehr anzuwenden. Der Vorstand des Gemeindeverbandes schreibt, diese Position sei nicht mehr nachvollziehbar. Ursprünglich hätten die Prozentanteile auf Hochrechnungen einer zukunftsorientierten Entwicklung der ARA Murg basiert. Die einzelnen Komponenten hätten sich geändert, anders entwickelt oder seien unklar.

Gemäss aktuellem Kostenteiler ist die Gemeinde Murgenthal mit 20,401 % an den Betriebskosten und mit 17,297 % an der Position "ARA Ausbau und Erweiterung / Abschreibungen" beteiligt. Mit dem neuen Kostenteiler steigt der Kostenanteil der Gemeinde Murgenthal von 19,07 auf 19,245 % oder auf Basis des Budgets 2023 von Fr. 373'385.83 auf Fr. 376'821.99. Andere Gemeinden sind von der Änderung stärker betroffen.

Wesentliche Änderungen der Kostenverteilung bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b) des Organisationsreglements der Zustimmung der Verbandsgemeinden, welche nach bernischem Recht Organe des Gemeindeverbandes sind. Die gemeindeinterne Beschlussfassung obliegt nach aargauischem Recht der Gemeindeversammlung.

Der Technische Bericht "Kostenteiler - Aktualisierung 2023" und die Tabellen, aus denen die Veränderungen für die einzelnen Gemeinden im Detail hervorgehen, liegen während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Antrag

Dem Systemwechsel bei der Kostenverteilung des Gemeindeverbandes ARA Region Murg per 1. Januar 2025, wonach die Kosten ausschliesslich nach dem heutigen "Kostenteiler Betriebskosten" erfolgen, sei zuzustimmen.

12. Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (monatliche Beitragszahlung)

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement) sieht eine einmalige jährliche Beitragszahlung der Gemeinde vor. Damit sollte der administrative Aufwand der Eltern und der Gemeinde minimiert werden.

Es zeigt sich nun, dass Eltern mit geringem Einkommen grosse Schwierigkeiten haben, die vollen Kosten der Kinderbetreuung zu bezahlen. Sie wären darauf angewiesen, die Beiträge der Gemeinde monatlich zu erhalten.

Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass Eltern mit geringem Einkommen - vorwiegend Mütter - nicht wegen fehlender Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit aufgeben müssen. Arbeit und Kinderbetreuung haben oft eine integrierende Funktion. So lässt sich Sozialhilfeabhängigkeit vermeiden und im Idealfall entstehen auch höhere Steuereinnahmen.

Um den administrativen Aufwand für die Eltern und die Gemeinde nicht unnötig zu erhöhen, soll der monatliche Bezug der Beiträge freiwillig sein. Wer lieber jährlich abrechnet, soll dies weiterhin tun können.

Antrag

1.

§ 13 Abs. 3 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 8. Juni 2018 wird wie folgt neu gefasst:

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt, sofern das Gesuch vollständig vorliegt, nach Wahl der Beitragsberechtigten monatlich oder jährlich. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

2.

Die Änderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Murgenthal, 8. April 2024

Der Gemeinderat

Ihre Notizen:

Stimmrechtsausweis

Diese Karte mit der Adresstikette auf der Rückseite dient als Stimmrechtsausweis.

Bitte nehmen Sie die Stimmrechtsausweis-Karte zur Gemeindeversammlung mit und geben Sie sie am Eingang des Versammlungslokals ab.



Gemeinde Murgenthal
Abteilung Finanzen
Hauptstrasse 46
4853 Murgenthal

Nur gültig mit
Adress-Etikette

P.P.

4853 Murgenthal
Post CH AG



Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der **Einwohnergemeindeversammlung** vom **Freitag,**
7. Juni 2024, im Gemeindesaal Riken

**Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.**



Bestellung Gemeindeversammlungs-Unterlagen

Bitte senden Sie mir kostenlos

☐

Rechnung 2023

Rechnungsauszug mit ausführlichen Erläuterungen

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort